

BÜRGERHAUSHALT DER STADT RATINGEN 2021

Erfahren Sie mehr über den Haushalt 2021 und die Finanzlage der Stadt Ratingen



VO	RWORT	1
I.	AUFSTELLUNG, VERABSCHIEDUNG UND AUFBA	
	S STÄDTISCHEN HAUSHALTSPLANES	
1.	Prozess der Haushaltsplanaufstellung	
2.	Die Haushaltssatzung	
3.	Vorbericht des Haushaltsplanes	
4 .	Gesamtergebnisplan- und Gesamtfinanzplan	
5. und	Zusammenhang zwischen der Ergebnis- und Finanzrechnu I der Bilanz	
6.	Besonderheiten durch das NKF-CIG NRW	6
Exk Einz	urs: Aufwand und Ertrag im Ergebnisplan vs. Auszahlung ur zahlung im Finanzplan	id 7
n.	ZAHLEN, DATEN, FAKTEN AUF EINEN BLICK	8
	ERLÄUTERUNGEN ZUM GESAMTERGEBNISPLAI 21	
1.	Woher kommt das städtische Geld?	10
2. wer	Wohin fließt das Geld bzw. wofür muss es ausgegeben den?	
IV.	TEILPLÄNE	.15
V.	INVESTITIONEN	.16
VI.	SCHULDENSTAND DER STADT RATINGEN	.16
VII.	ECKDATEN ZUM AKTUELLEN HAUSHALT	.16
1.	Mittelfristige Finanz- und Ergebnisplanung	19
2.	Investitionsmaßnahmen	20
3.	Abwicklung von Rückstellungen	21
4.	Kreditbedarf	
5.	Liquide Mittel	22

VORWORT

Im Rahmen der vom Stadtrat beschlossenen Durchführung eines Bürgerhaushaltes hat das Amt für Finanzwirtschaft diese Informationsbroschüre auf der Internetseite der Stadt Ratingen veröffentlicht. Die Broschüre stellt im Wesentlichen eine "Anleitung" dar, wie der umfangreiche Haushaltsplan gelesen werden kann bzw. an welcher Stelle welche Informationen ersichtlich sind. Darüber hinaus werden in der Broschüre bestimmte haushaltsrechtliche Sachverhalte erläutert. Auf den Seiten 7 und 8 erhalten Sie einen Überblick über die aktuelle Planung des Haushaltsjahres 2021.

Alles zum Thema Haushalt und <u>Haushaltsplan</u> finden Sie auf der Internetseite der Stadt Ratingen unter der Rubrik "Bürgerservice, Rat, Verwaltung" → "Haushalt".

Um einen besseren Überblick zu erhalten, sollten Sie sich, nachdem Sie diese Broschüre gelesen haben, zunächst den Vorbericht zum Haushaltsplan ansehen. Die dargestellten Grafiken tragen zur Veranschaulichung des umfangreichen Zahlenmaterials bei. Sie fassen die wesentlichen Aufwendungen und Erträge sowie Ein- und Auszahlungen zusammen.

Wir hoffen, mit dieser Broschüre interessante Einblicke in die Finanzen der Stadt Ratingen zu vermitteln.

Ihr Amt für Finanzwirtschaft

I. AUFSTELLUNG, VERABSCHIEDUNG UND AUFBAU DES STÄDTISCHEN HAUSHALTSPLANES

Im Haushaltsplan sind die Erträge und Aufwendungen bzw. Einzahlungen und Auszahlungen des neuen Haushaltsjahres einzuplanen. Der Rat gibt mit dem Haushaltsplan die Schwerpunkte des künftigen Verwaltungshandelns vor. Der Haushaltsplan besteht aus mehreren Elementen und wird von Bürgermeister und Kämmerer aufgestellt und dann vom Rat verabschiedet.

1. Prozess der Haushaltsplanaufstellung

Die Aufstellung des Haushaltsplanes erfolgt nach einem gesetzlich vorgeschriebenen Verfahren (§ 80 GO NRW) und umfasst folgende Schritte:

- 1. Aufstellung des Entwurfes durch den Kämmerer und den Bürgermeister auf Basis von Erfahrungswerten, Prognosen und Mittelanmeldungen der einzelnen Ämter
- 2. Einbringung des Entwurfes in den Rat inkl. Erläuterung mit den Etatreden des Bürgermeisters und des Kämmerers
- 3. Öffentliche Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Ratingen sowie Auslegung des Haushaltsplanes zur Einsichtnahme für interessierte Bürgerinnen und Bürger
- 4. Stadtteilbezogene Beratung der Investitionsmaßnahmen in den sechs Bezirksausschüssen der Ratinger Stadtteile
- 5. Themenbezogene Beratung in den acht Fachausschüssen (Soziales, Jugendhilfe, Kultur, Schulen, Sport, Stadtentwicklung und Umwelt, Wirtschaftsförderung, Bau- und Vergabe)
- 6. Zusammenfassung aller Beratungsergebnisse und ganzheitliche Beratung im Hauptund Finanzausschuss
- 7. Abschließende Beratung und Verabschiedung im Rat (inkl. der Etatreden der Fraktionen)
- 8. Einarbeitung der vom Rat beschlossenen Änderungen
- 9. Anzeige des Haushaltsplanes bei der Aufsichtsbehörde (Kreis Mettmann)
- 10. Nach Kenntnisnahme der Aufsichtsbehörde wird die Haushaltssatzung öffentlich bekannt gemacht und erlangt so Rechtskraft

2. Die Haushaltssatzung

Der Haushaltsplan wird vom Rat im Rahmen der Haushaltssatzung erlassen. Sie stellt gewissermaßen ein "auf die Stadt Ratingen beschränktes Gesetz" dar und enthält neben den Gesamtaufwendungen und -erträgen auch die Hebesätze für Gewerbe- und Grundsteuer sowie die Kreditobergrenzen.

3. Vorbericht des Haushaltsplanes

In einem ausführlichen Vorbericht werden neben grundsätzlichen Erläuterungen zu Struktur und Erstellung des Haushaltsplanes, die Finanz- und Wirtschaftslage der Stadt, die wirtschaftlichen Rahmenbedingungen sowie die wesentlichen Informationen zum neuen Haushaltsjahr dargestellt. Hier werden auch Risiken und die Entwicklung der wichtigsten Ertrags- und Aufwandsarten dargestellt, sodass schon durch den Vorbericht ein umfassendes Bild entsteht.

4. Gesamtergebnisplan- und Gesamtfinanzplan

Der Ergebnisplan ist ein Kernelement des Haushaltsplanes. Hier werden Aufwendungen und Erträge geplant. Der Ergebnisplan entspricht somit weitgehend der kaufmännischen Gewinn- und Verlustrechnung. Die Differenz zwischen den Erträgen und Aufwendungen des Ergebnisplanes stellt den geplanten Jahresüberschuss bzw. Jahresfehlbetrag dar. Nach Abschluss des Haushaltsjahres sind die tatsächlichen Rechnungsergebnisse bekannt (Ergebnisrechnung).

Die Herstellung des Haushaltsausgleiches ist besonders von der allgemeinen konjunkturellen Entwicklung abhängig, die sich vor allem bei den Steuereinnahmen bemerkbar macht. Die Steuereinnahmen können von Jahr zu Jahr hohen Schwankungen unterliegen.

Der aktuelle Gesamtergebnis- und Gesamtfinanzplan kann im Internet bei den Unterlagen des Haushaltes abgerufen werden.

Der Gesetzgeber erlaubt allen Kommunen, bis zu einer bestimmten Höhe das Eigenkapital zu reduzieren, um Jahresfehlbeträge auszugleichen. ohne Aufsichtsbehörde reduzierbare des Genehmigung der Teil Eigenkapitals wird Ausgleichsrücklage genannt. Zudem besteht seit 2013 die Möglichkeit, Jahresüberschüsse aus Vorjahren nachträglich in die Ausgleichsrücklage einzustellen.

Die meisten Kommunen haben im Gegensatz zu Ratingen die o.g. Ausgleichsrücklage bereits ausgeschöpft. Diese Kommunen müssen sich deshalb ihre Haushalte von der Aufsichtsbehörde genehmigen lassen und dürfen teilweise nur Pflichtaufgaben unter strengen Auflagen der Aufsichtsbehörde wahrnehmen. Freiwillige Aufgaben dürfen dann in

der Regel nicht mehr oder nur stark eingeschränkt fortgesetzt werden. Dies führte in einigen Kommunen zum Beispiel zu Schließungen von Bädern, Stadthallen, Büchereien usw. Solange diese Kommunen ihre Haushalte nicht ausgleichen können, dürfen sie keine eigenen finanziellen Entscheidungen mehr treffen. Jede Investitionsmaßnahme an Schulen, Kindergärten usw. muss zum Beispiel von der Aufsichtsbehörde genehmigt werden.

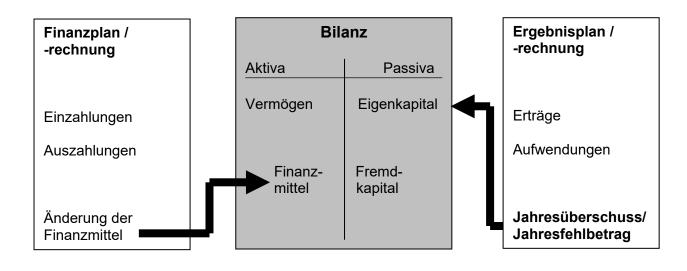
Eine solche Entwicklung ist in der Stadt Ratingen aus heutiger Sicht nicht zu erwarten; es sei denn, es würden z.B. erhebliche, nicht vorhersehbare Steuerausfälle eintreten.

Im Gegensatz zum Ergebnisplan werden im Finanzplan die tatsächlichen Einzahlungen und Auszahlungen erfasst und gegenübergestellt. Dieser zeigt so die geplante Veränderung des städtischen Zahlungsmittelbestandes bzw. die Veränderungen auf dem städtischen Bankkonto. Der Finanzplan (bzw. nach Abschluss des Haushaltsjahres die Finanzrechnung) ist mit einem privaten Girokonto vergleichbar, auf dem sämtliche Bankbewegungen registriert und fortgeschrieben werden.

Im folgenden Abschnitt wird in einem Exkurs anhand von Beispielen der nicht immer leicht nachvollziehbare Unterschied zwischen bestimmten Erträgen und Aufwendungen des Ergebnisplanes und bestimmten Ein- und Auszahlungen des Finanzplanes näher erläutert. In den meisten Fällen entspricht jedoch die Höhe der Aufwendungen der Höhe der Auszahlungen bzw. die Höhe der Erträge der der Einzahlungen; Ausnahmen stellen z.B. Investitionsmaßnahmen und Rückstellungen dar (vgl. Exkurs Aufwendungen und Erträge vs. Ein- und Auszahlungen).

5. Zusammenhang zwischen der Ergebnis- und Finanzrechnung und der Bilanz

Die Ergebnisse von Finanz- und Ergebnisrechnung werden im Rahmen des Jahresabschlusses in die Bilanz "überführt". Der Jahresüberschuss bzw. –fehlbetrag eines Jahres in der Ergebnisrechnung erhöht oder vermindert rechnerisch das Eigenkapital in der Bilanz (Passiva) zum Stichtag 31. Dezember. Die Änderung der Finanzmittel ("Bankkonto") in einem Jahr erhöht oder vermindert den Bestand an Finanzmitteln in der Bilanz (Aktiva) zum Stichtag 31. Dezember. Dies veranschaulicht folgende Grafik:



Die städtische Bilanz zeigt auf der Aktivseite das städtische Vermögen und auf der Passivseite, wie dieses Vermögen finanziert ist. Sie ist weitestgehend mit einer handelsrechtlichen Bilanz vergleichbar. Die gesamte Bilanz finden Sie im Haushaltsplan im Anschluss an den Vorbericht.

Zur besseren Verständlichkeit hier eine Erläuterung einzelner Begriffe:

Anlagevermögen: Vermögen, das der Stadt Ratingen auf Dauer denen soll.

Umlaufvermögen: Vermögen, das der Stadt Ratingen <u>nicht</u> auf Dauer dienen soll, sondern zum Verbrauch oder Verkauf zur Verfügung steht.

Betriebs- und Geschäftsausstattung: Weit gefasster Begriff für bewegliches Vermögen, wie z.B. die Schul- und Büroeinrichtungen, Atemschutzgeräte, Kettensägen etc.

Anlagen im Bau: Noch nicht fertig gestellte Investitionsmaßnahmen, die noch nicht "in Betrieb genommen" wurden und der Werteverzehr deshalb noch nicht gleichmäßig auf die Nutzungsdauer verteilt wird (es entstehen noch keine Abschreibungsaufwendungen).

Liquide Mittel: Geldbestand auf Bankkonten und in der "Kasse".

Ausgleichsrücklage: Anteil des Eigenkapitals, der ohne Genehmigung der Aufsichtsbehörde zum Haushaltsausgleich herangezogen werden kann. Eine solche Entnahme aus der Ausgleichsrücklage bedeutet aber immer eine Verringerung des Eigenkapitals.

Sonderposten: Hier werden Zuschüsse und Zuweisungen zusammengefasst, die die Stadt Ratingen in der Vergangenheit erhalten hat.

Rückstellungen: Rückstellungen sind ungewisse Verbindlichkeiten, also Verbindlichkeiten von denen man nicht genau weiß, <u>ob</u> sie entstehen werden oder <u>wann</u> und <u>in welcher</u> Höhe.

Verbindlichkeiten: Hierunter sind Schulden, die die Stadt derzeit hat, zusammengefasst. (Kredite, aber auch im alten Jahr noch eingegangene Rechnungen, die erst nach dem Jahreswechsel im neuen Jahr fällig sind).

6. Besonderheiten durch das NKF-CIG NRW

Aufgrund der seit Anfang 2020 grassierenden und derzeit noch andauernden Covid19-Pandemie haben Bundes- / Landesebene unterschiedlichste Maßnahmen ergriffen, um den finanziellen Auswirkungen der Corona-Pandemie entgegenzuwirken.

Neben Sofort-, November- und Dezemberhilfen des Bundes und der Länder für Wirtschaftstreibende, Absenkung der Mehrwertsteuersätze und arbeitsmarktpolitischer Entscheidungen wie Ausweitungen der Kurzarbeitsbezüge haben Bund und Länder Maßnahmenbündel geschnürt, die auch die kommunale Ebene entlasten und die kommunale Handlungsfähigkeit vor Ort sicherstellen sollen.

Hierzu wurde im "kommunalen Rettungsschirm" des Bundes und der Länder das Gewerbesteuerausgleichsgesetz mit Kompensationsmitteln von rd. 11,8 Mrd. EUR für in 2020 Coronabedingt wegfallende Gewerbesteuereinnahmen beschlossen. der Bundesanteil an den Kosten der Unterkunft, die für die Stadt Ratingen über die Kreisumlage relevant sind, wird dauerhaft von 50% auf 74% erhöht und über die Länderhaushalte Konjunkturpakete aufgelegt, die sowohl zusätzliche Förderprogramme enthalten bzw. die Übernahmen kommunaler Eigenanteile an bestehenden Programmen garantieren.

Schon zuvor wurde das "Gesetz zur Isolierung der aus der COVID-19-Pandemie folgenden Belastungen der kommunalen Haushalte im Land Nordrhein-Westfalen (NKF-CIG NRW)" beschlossen, aus dem sich wichtige Weichenstellungen für die Haushaltsplanung 2021 - 2024 ergeben.

Das NKF-CIG zielt darauf ab, die in den Kommunalhaushalten entstandenen bzw. noch entstehenden Mindererträge und Mehraufwendungen haushaltsrechtlich zu isolieren, um die kommunale Handlungsfähigkeit abzusichern.

Hierzu enthält das NKF-CIG in den §§ 5 und 6 Regelungen zur rechnerischen Ermittlung der durch die Pandemie ausgelösten Haushaltsbelastungen, die durch die Verringerung der kommunalen Erträge und den Anstieg kommunaler Aufwendungen verursacht werden. Diese sind als gesonderte Posten vor dem Anlagevermögen zu aktivieren und im Anhang zu erläutern.

Der gebildete Posten ist ab dem Jahr 2025 längstens über 50 Jahre ergebniswirksam abzuschreiben.

Zudem besteht die Möglichkeit, die Bilanzierungshilfen im Jahr 2025 ganz oder in Anteilen gegen das Eigenkapital erfolgsneutral auszubuchen.

Exkurs: Aufwand und Ertrag im Ergebnisplan vs. Auszahlung und Einzahlung im Finanzplan

Der Unterschied zwischen Aufwand und einer Auszahlung liegt in der zeitlichen Zuordnung des entsprechenden Geschäftsvorfalles. Diese ist beim Aufwand an den Zeitpunkt des Güterverbrauchs und bei Auszahlungen an den Zahlungszeitpunkt geknüpft.

Aufwand ist also der bewertete Verbrauch von Gütern und Dienstleistungen in einem Jahr. Im Regelfall sind Aufwand und Auszahlung identisch (z.B. Personalkosten). Wird jedoch z.B. in 2020 ein Rettungswagen für 120.000 € gekauft, der 6 Jahre fahren soll, so stellt dies eine Auszahlung nur im Jahr der Anschaffung, also im Jahr 2020 dar. Aufwand entsteht jedoch während der gesamten Nutzungsdauer in Höhe von 20.000 € pro Jahr. Das Fahrzeug wird folglich mit gleichmäßigen Raten verteilt auf die Nutzungsdauer innerhalb von 6 Jahren "abgeschrieben" (Aufwendungen aus Abschreibungen).

Ein weiteres wichtiges Beispiel ist die Bildung von Pensionsrückstellungen für Beamte und Beamtinnen. Jede/r Beamte/in erwirbt jedes Jahr Pensionsansprüche. Diese stellen Verbindlichkeiten einer Stadt gegenüber ihren Beamten und Beamtinnen dar. Anders als bei den gesetzlich versicherten Arbeitnehmern, bei denen der Arbeitgeber bereits während den Beschäftigungszeiten jedes Jahr tatsächlich Beiträge in die Rentenversicherung einzahlen muss, muss eine Stadt für die Beamten und Beamtinnen erst Zahlungen leisten, wenn der/die Beamte/in pensioniert wird.

Die jedes Jahr von den Beamten und Beamtinnen neu erworbenen Pensionsansprüche sind jedoch als <u>nicht</u>-zahlungswirksamer Aufwand im Ergebnisplan zu berücksichtigen und erhöhen so Jahr für Jahr den "fiktiven" Bilanzposten der Pensionsrückstellungen (ohne dass tatsächlich Geld zurückgelegt wird).

Durch die zeitliche Zuordnung von Aufwendungen zum Zeitpunkt des Verbrauchs soll die Haushaltswirtschaft intergenerativ gerecht sein. Das Ziel der intergenerativen Gerechtigkeit ist der Grund, wieso mit der Einführung der doppelten Buchführung bei den Kommunen ein Haushalt nur dann als ausgeglichen gilt, wenn die Aufwendungen die Erträge nicht übersteigen.

II. ZAHLEN, DATEN, FAKTEN AUF EINEN BLICK

HAUSHALTSJAHR 2021

Räumliche Planung und Entwicklung

Stadtplanung,
Vermessung, Erhebung und
Führung von Geobasisdaten,
Gutachterausschuss,
Kommunale Wertermittlung

Zuschussbedarf: 3,8 Mio. €

Kinder-, Jugend und Familienhilfe

Förderung von Kindern in
Kindergärten,
Kinder- und Jugendarbeit
(z.B. Jugendzentren, Kinderspiel-plätze),
Familienhilfen, Hilfen zur Erziehung in
Pflegefamilien und sonstigen
betreuten Wohnformen (z.B.
Heimunterbringungen),
Erziehungsberatungsstelle

Zuschussbedarf: 41,9 Mio. €

Schulträgeraufgaben

Grundschulen, OGATA, Hauptschule, Realschulen, Gymnasien, Gesamtschule, Förderschule, Bereitstellung Berufsschulgebäude

Zuschussbedarf: 14,6 Mio. €

Ver- und Entsorgung

Abfallentsorgung
Gewässerunterhaltung
Stadtentwässerung,
Gewinnausschüttung und
Konzessionsabgabe Stadtwerke

Deckungsmittel: 9 Mio. €

Verwaltung rechtlich unselbst. Stiftungen

Zuschussbedarf: 0,0 Mio.€

Umweltschutz

Umweltmanagement und Klimaschutz

Sicherheit und Ordnung

Ordnungsangelegenheiten (z.B. Allgemeine Sicherheit und Ordnung, Bürgerbüro, Wahlen, Personenstandswesen), Verkehrsangelegenheiten, Feuerwehr und Rettungsdienst

Zuschussbedarf: 7,9 Mio. €

Innere Verwaltung

Politische Gremien,
Verwaltungsführung,
Personalrat, Rechnungsprüfung,
Postdienst, Druckerei, Telefon-zentrale,
Schreibdienst,
Grundstücks- und Gebäude-

management, Baubetriebshof, Personalmanagement, Organisation, EDV,

Finanzen/Rechnungswesen, Recht und Versicherungen

Zuschussbedarf: 31,3 Mio. €

(inkl. Vorleistungen für andere Produktbereiche)

Was kostet der laufende Betrieb im Jahr 2021?

Überschuss: 3,1 Mio. €

Allgemeine Finanzwirtschaft

Steuern, Kreisumlage, usw

Deckungsmittel: 147,2 Mio. €

Sportförderung

Sportplätze, Sporthallen, Eissporthalle, Sportförderung

Zuschussbedarf: 5,7 Mio.€

Gesundheitsdienste

Bereitstellung Gebäude Gesundheitsamt, Krankenhausumlage

Bauen und Wohnen

Maßnahmen der Bauaufsicht, Denkmalschutz und -pflege, Wohnungsangelegenheiten, Unterkünfte für Obdachlose, Aussiedler, Asylbewerber

Zuschussbedarf: 3,9 Mio. €

Soziale Hilfen

Einrichtungen für Senioren
Hilfen bei Krankheit, Behinderung,
Pflegebedürftigkeit,
Hilfen bei Einkommensdefiziten /
Unterstützungsleistungen
(z.B.Grundsicherung,
Unterhaltssicherung,
Opferentschädigungsgesetz, Hilfen für
Asylbewerber, Integration
ausländischer Menschen),

Zuschussbedarf: 7,4 Mio. €

Kultur

VHS, Musikschule, Stadtbibliothek, Stadtmuseum, Stadtarchiv, Stadttheater, Allgemeine Kulturverwaltung, Kulturförderung, Heimat- und sonstige Kulturpflege

Zuschussbedarf: 6,4 Mio. €

Verkehrsflächen/Anlagen

Bereitstellung öffentlicher Verkehrsinfrastruktur (Straßen, Brücken, Parkplätze, Parkhäuser), Verkehrssicherung, ÖPNV, Straßenreinigung und Winterdienst

Zuschussbedarf: 12,4 Mio.€

Natur- und Landschaftspflege

Grün- und Wasserflächen, Waldflächen, Bestattungswesen

Zuschussbedarf: 5,8 Mio. €
Wirtschaft / Tourismus

Wirtschaftsförderung, Stadtinformation und –werbung, Stadthalle / Freizeithaus

Stadthalle / Freizeithaus

Investitionen: 0,6 Mio. €

Finanzbedarf: 0,5 Mio. €

Zuschussbedarf: 0,7 Mio. € Zuschussbedarf: 2,8 Mio. € Zuschussbedarf: 8,4 Mio. € Räumliche Planung und Sicherheit und Ordnuna **Bauen und Wohnen** Ordnungsangelegenheiten Maßnahmen der Entwicklung (z.B. Allgemeine Sicherheit und Bauaufsicht, Stadtplanung, Ordnung, Bürgerbüro, Wahlen, Denkmalschutz, Vermessung, Wohnungsangelegenheiten, Personenstandswesen), Führung von Geobasisdaten, Unterkünfte für Obdachlose, Verkehrsangelegenheiten, Gutachterausschuss, Feuerwehr und Rettungsdienst Aussiedler, Asylbewerber Kommunale Wertermittlung Investitionen: 2,9 Mio. € Investitionen: 1,2 Mio. € Investitionen: 1.2 Mio. € Finanzbedarf: 2,7 Mio. € Finanzbedarf: 0,9 Mio. € Finanzbedarf: 0.6 Mio. € Kinder-, Jugend und Innere Verwaltung Soziale Hilfen Politische Gremien und Einrichtungen für Senioren **Familienhilfe** Verwaltungsführung, Hilfen bei Krankheit, Behinderung, Förderung von Kindern in Personalrat, Rechnungsprüfung, Pflegebedürftigkeit, Kindergärten, Postdienst, Druckerei, Telefon-Hilfen bei Einkommensdefiziten / Kinder- und Jugendarbeit zentrale, Schreibdienst, Unterstützungsleistungen (z.B. Jugendzentren, Kinderspiel-plätze). (z.B.Grundsicherung, Grundstücks- und Gebäude-Familienhilfen, Hilfen zur Erziehung in management, Baubetriebshof, Unterhaltssicherung, Pflegefamilien und sonstigen Personalmanagement, Organisation, Opferentschädigungsgesetz, Hilfen betreuten Wohnformen (z.B. EDV. für Asylbewerber, Integration Heimunterbringungen), Finanzen/Rechnungswesen. ausländischer Menschen). Erziehungsberatungsstelle Recht und Versicherungen Investitionen: 0.0 Mio € Investitionen: 6,5 Mio. € Investitionen: 17,8 Mio. € Finanzbedarf: 0,0 Mio € Finanzbedarf: 5,2 Mio. € Finanzbedarf: 7,8 Mio. € **Kultur** Schulträgeraufgaben Wo wird 2021 Grundschulen, OGATA, VHS, Musikschule, Hauptschule, Realschulen, Stadtbibliothek, Stadtmuseum, investiert? Gymnasien, Gesamtschule, Stadtarchiv, Stadttheater, Förderschule, Bereitstellung Allgemeine Kulturverwaltung, Berufsschulgebäude Kulturförderung, Heimat- und sonstige Keine Netto-Kulturpflege Investitionen: 15,7 Mio. € Neuverschuldung Investitionen: 0,8 Mio. € Finanzbedarf: 12,7 Mio. € erforderlich Finanzbedarf: 0,8 Mio. € **Ver- und Entsorgung Allgemeine** Verkehrsflächen/Anlagen **Finanzwirtschaft** Bereitstellung öffentlicher Abfallentsorgung, Gewässerunterhaltung Verkehrsinfrastruktur (Straßen, Stadtentwässerung, Steuern, Kreisumlage, usw. Brücken, Parkplätze, Parkhäuser), Gewinnausschüttung und Straßenreinigung, Winterdienst Konzessionsabgabe Stadtwerke Investitionen: 0,0 Mio. € Finanzüberschuss: 4,2 Mio. € Investitionen: 7,6 Mio. € Investitionen: 9,8 Mio. € Finanzbedarf: 6,4 Mio. € Finanzbedarf: 9,8 Mio. € Verwaltung rechtlich Natur- und Sportförderung unselbst. Stiftungen Landschaftspflege Sportplätze, Sporthallen, Eissporthalle, Sportförderung Grün- und Wasserflächen, Investitionen: 0.0 Mio. € Waldflächen, Bestattungswesen Finanzbedarf: 0,0 Mio. € Investitionen: 3.8 Mio. € Finanzbedarf: 3,5 Mio. € Investitionen: 1,3 Mio. € Finanzbedarf: 1,0 Mio. € Umweltschutz Gesundheitsdienste Wirtschaft / Tourismus Wirtschaftsförderung, Bereitstellung Gebäude, Stadtinformation und -werbung,

Gesundheitsamt, Krankenhausumlage

Investitionen: 0,0 Mio. €

Finanzbedarf: 0,0 Mio. €

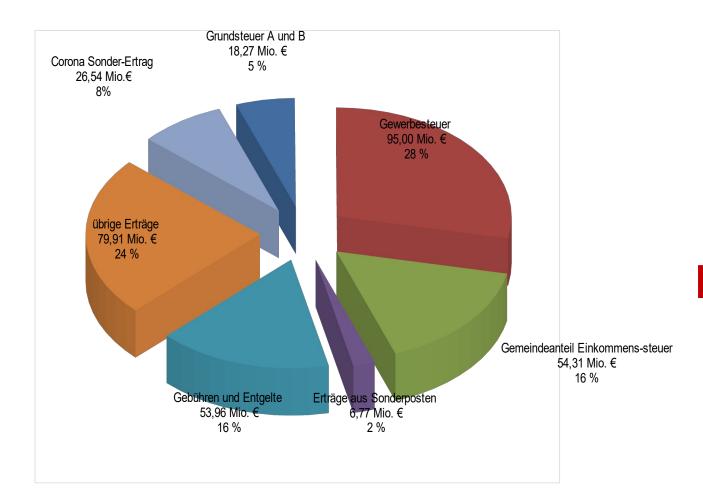
Investitionen: 0,1 Mio. €

Finanzbedarf: 0,5 Mio. €

III. ERLÄUTERUNGEN ZUM GESAMTERGEBNISPLAN 2021

1. Woher kommt das städtische Geld?

Die für den Haushaltsausgleich notwendigen Erträge sind vielfältig; die wichtigsten sind die Gewerbesteuer, der Gemeindeanteil an der Einkommenssteuer, Gebühren und Entgelte, die Grundsteuern und in diesem Jahr der Corona Sonder-Ertrag.



a. Gewerbesteuer

Die Gewerbesteuer wird von ansässigen Unternehmen auf ihren Gewinn gezahlt. Aufgrund der in Ratingen angesiedelten Unternehmen hat die Stadt im Vergleich zu anderen Kommunen überdurchschnittlich hohe Gewerbesteuererträge. Die Ermittlung der Gewerbesteuererträge ist im Vorbericht näher erläutert.

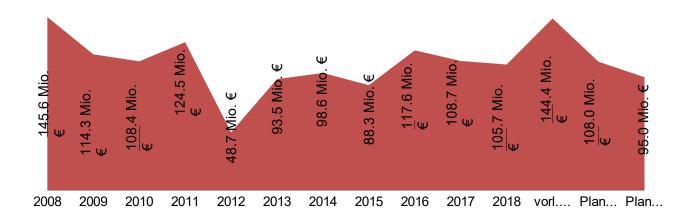
Zunächst werden auf Basis der zuletzt festgestellten Gewinne Gewerbesteuervorauszahlungen erhoben. Die endgültige Abrechnung der Gewerbesteuer erfolgt erst nach dem Eingang der Gewerbesteuermessbescheide (wie auch die Einkommenssteuer erst mit der Abgabe der Steuererklärung und dem darauf folgenden Bescheid des Finanzamtes abgerechnet wird). Diese liegen mitunter erst zwei bis drei Jahre später vor. Schwankungsrisiken negativer wie positiver Art sind auch in Zukunft nicht auszuschließen.

Mit dem Ausbrechen der Covid-19-Pandemie und den weltweiten Bemühungen zur Eindämmung und Schadensbegrenzung sind deutliche Konjunkturabschwächungen zu registrieren, die sich zum einen in den Steuerschätzungen von März, September und November und zum anderen in einer deutlich verschlechterten Steuerkraftmitteilung Ratingens zum kommunalen Finanzausgleich für das Gemeindefinanzierungsgesetz 2021 im Vergleich zum Vorjahr bemerkbar machten. Da diese Entwicklung, von zum Teil fast 30% Gewerbesteuereinbruch, flächendeckend zu verzeichnen war, haben Bund und Länder für den kommunalen Rettungsschirm ein Gewerbesteuerausgleichsgesetz beschlossen. Hierzu sind aktuell die individuellen Ausgleichszahlungsbeträge für das Haushaltsjahr 2020 eingegangen. Die Stadt Ratingen erhält von den bundesweit ausgeschütteten 11,8 Mrd. € rd. 41 Mio. €.

Der Hebesatz ist seit 01.01.2015 mit Realsteuerhebesatzung wie folgt festgesetzt:

Gewerbesteuer 400 v.H. fiktiver Satz 418 v.H. seit GFG 2020

Entwicklung der Gewerbesteuer:



b. Grundsteuer A und B

Die Grundsteuern müssen sämtliche Grundstückseigentümer und – über die Nebenkostenabrechnung – i.d.R. auch die Mieter zahlen. Sie werden zurzeit nach dem Einheitswert des Grundstückes bemessen. Dabei wird zwischen land- und forstwirtschaftlich genutzten Flächen (Grundsteuer A) sowie bebauter Fläche (Grundsteuer B) unterschieden. Mit Beschluss des Stadtrates vom 20.12.2017 zur Etatberatung 2018 / 2019 wurde dem durch die neue Landesregierung ab 2018 beschlossenen Wegfall der zu

entrichtenden Solidaritätsumlage Rechnung getragen und aufgrund der sich insbesondere daraus verbesserten Haushaltssituation wurden die Grundsteuerhebesätze wieder auf das Niveau des Jahres 2014 mit 200 v.H. und 400 v.H. abgesenkt.

Die Hebesätze sind seit 01.01.2018 mit Realsteuerhebesatzung wie folgt festgesetzt:

Grundsteuer A 200 v.H. (2015 - 2017 213 v.H.) fiktiver Satz 223 v.H. seit GFG 2020 **Grundsteuer B** 400 v.H. (2015 - 2017 423 v.H.) fiktiver Satz 443 v.H. seit GFG 2020

c. Einkommensteuer

Neben der Gewerbesteuer ist der kommunale Anteil an der Einkommensteuer die wichtigste Ertragsquelle. Für Nordrhein-Westfalen wird für 2021 insgesamt ein Einkommensteueranteil von 8,62 Mrd. € (Plan 2020: 9,31 Mrd. €) erwartet. Die Schlüsselzahlen 2021 – 2023, welche zur Berechnung des Anteils der jeweiligen Gemeinde an der Einkommenssteuer dienen und durch IT.NRW vorläufig festgelegt sind, betragen für Ratingen 0,0062981 (2018 - 2020: 0,0065521).

d. Gebühren und Entgelte

Gebühren und Entgelte werden – im Gegensatz zu Steuern – für konkrete Leistungen erhoben. Zu diesem Bereich gehören sowohl die Leihgebühren der Bücherei und Verwaltungsgebühren, als auch VHS- oder Parkgebühren. Am wichtigsten in diesem Bereich sind jedoch die Benutzungsgebühren (Märkte, Friedhöfe, Abwasserbeseitigung, Straßenreinigung, Rettungsdienst und Abfallentsorgung), die kostendeckend erhoben werden müssen. Zur Berechnung der Gebührensätze werden jedes Jahr auf Basis der erwarteten Kosten (z.B. Personal-, Sach-, Gebäude- und Querschnittskosten) und Gebührenfälle (z.B. Einsätze des Rettungsdienstes) die zur Kostendeckung erforderlichen Gebührensätze kalkuliert. Zum Jahresende wird jeweils ein Betriebsabschluss erstellt, sodass ersichtlich wird, wie hoch die tatsächlichen Kosten und Gebührenerträge waren. Es besteht ein Gewinnerzielungsverbot für **alle** Gebührenbereiche. Die eventuell zu viel vereinnahmten Erträge werden über die Gebührensätze im übernächsten Jahr an die Gebührenzahler zurückgegeben.

e. Erträge aus Sonderposten

Zuschüsse zu Investitionen, wie z.B. ein Baukostenzuschuss vom Land zu einem neuen Kindergarten, verbessern das Jahresergebnis nicht einmalig in voller Höhe, sondern werden als Sonderposten in der Bilanz abgebildet. Korrespondierend zu den Abschreibungsbeträgen, z.B. eines neuen Kindergarten-Gebäudes, wird auch in gleichem Maße der Sonderposten über die Nutzungsdauer dieses Gebäudes aufgelöst. Diese Auflösung stellt einen jährlichen Ertrag dar, d.h. sie verbessert das Jahresergebnis. So

werden die Zuschüsse intergenerativ gerecht auf die Lebensdauer der damit verbundenen Investition verteilt.

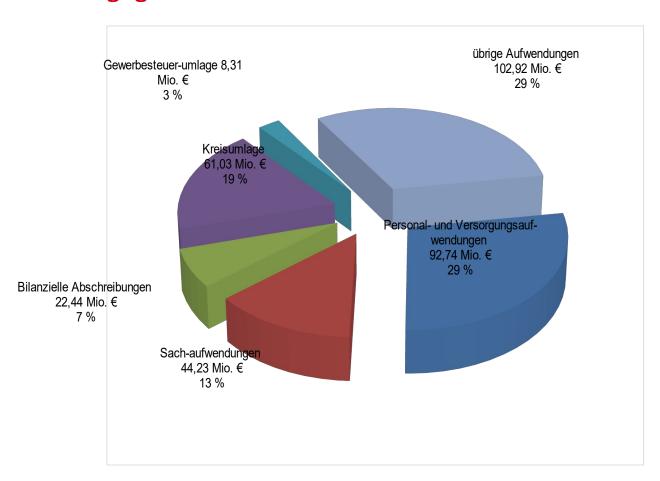
f. Übrige Erträge

Unter dieser Position sind insbesondere die Gewinnausschüttung der Stadtwerke sowie die Zuwendungen und Zuschüsse, die überwiegend vom Land NRW und dem Bund geleistet werden (v.a. Betriebskostenzuschüsse für Kindergärten) zu nennen. Hinzu kommen sonstige Steuererträge aus Hunde- und Vergnügungssteuer sowie ein Anteil an der Umsatzsteuer.

g. Schlüsselzuweisungen

Schlüsselzuweisungen sind Zahlungen des Landes an die Kommunen. Diese Zahlungen dienen der Unterstützung finanzschwacher Städte und werden anhand der Steuerkraft der Gemeinden verteilt. Aufgrund der hohen Steuerkraft bei der Gewerbesteuer erhält die Stadt Ratingen keine Schlüsselzuweisungen vom Land. Deshalb muss die Stadt Ratingen ihre Ausgaben überwiegend aus eigenen Mitteln bestreiten.

2. Wohin fließt das Geld bzw. wofür muss es ausgegeben werden?



a. Abgaben an den Kreis und das Land

Die Kreisumlage dient der Finanzierung der durch den Kreis Mettmann wahrgenommenen Aufgaben und bemisst sich auf Grundlage der Steuerkraft der Stadt Ratingen sowie einem vom Kreis Mettmann festgelegten Hebesatz. Die von der Gewerbesteuer abzuführende Gewerbesteuerumlage steht dem Land NRW zu, während der Ratinger Anteil zur Finanzierung der Deutschen Einheit, der früher über das Land an den Bund ging, durch den Wegfall der Umlage Fonds Deutsche Einheit, entfällt. Die sonstigen Umlagen beinhalten die Krankenhaus-, die Berufsschul- und die Verkehrsverbundsumlage sowie die Sonderumlage Förderschule.

b. Personal- und Versorgungsaufwendungen

Der Aufwand für Personal ist mit etwas mehr als einem Viertel der ordentlichen Aufwendungen Transferaufwendungen (=Umlagen) nach den der zweitgrößte Aufwandsposten. Dies ist ein für Kommunen übliches Verhältnis, weil die städtischen Bediensteten im Wesentlichen Dienstleistungen für die Bürgerinnen und Bürger erbringen. Hierunter sind sämtliche Aufwendungen für Löhne und Gehälter einschließlich der von der Stadt als Arbeitgeber zu tragenden Nebenkosten erfasst. Außerdem fließen hier Aufwendungen für die Bildung von Pensions- und Beihilferückstellungen ein. Durch die Rückstellungen (=Aufwand Pensionsansprüche) Bildung dieser für wird Haushaltsergebnis belastet.

(Vgl. Exkurs Aufwendungen und Erträge vs. Ein- und Auszahlungen)

Diese Rückstellungsbildung betrifft allerdings nur die Ergebnisrechnungen der entsprechenden Jahre – es wird kein "echtes" Geld zurückgelegt, sodass die Liquidität in den nächsten Jahren durch steigende Pensionsauszahlungen verstärkt belastet wird.

Mit den Personalaufwendungen hängen auch die Versorgungsaufwendungen zusammen. Im Gegensatz zu den Personalaufwendungen sind hier die Aufwendungen für Versorgungsempfänger, also z.B. Pensionäre zu veranschlagen; insbesondere die Beiträge zur Versorgungskasse und die Beihilfen.

c. Sachaufwendungen

Dieser Posten enthält alle Zahlungen für Sach- und Dienstleistungen, die keine Investitionen darstellen. Dazu gehören z.B. Instandhaltungsarbeiten an städtischen Gebäuden sowie dem Straßen- und Kanalnetz, aber auch Strom-, Gas- und Wasserkosten oder Schülerbeförderungskosten.

d. Übrige Aufwendungen

Dieser Posten umfasst verschiedene Aufwendungen, die nicht unter einen Oberbegriff zu fassen sind, wie z.B.:

- Restmüllentsorgungskosten
- Zuschüsse für den Betrieb von Kindergärten an freie Träger, wie z.B. Kirchen
- Sonstige Transferaufwendungen, z.B. im Bereich der Jugendhilfe oder an Verbände und Vereine
- Hilfen zur Erziehung, die das Jugendamt gewährt (z.B. sozialpädagogische Betreuung, Familienberatung, Unterbringung in Pflegefamilien oder Heimen, etc.)
- Versicherungen für Fahrzeuge, Gebäude etc.
- Zinsaufwand

e. Bilanzielle Abschreibungen

Vermögensgegenstände haben in der Regel eine begrenzte Nutzungsdauer. Nach dieser Zeit ist nach Erfahrungswerten eine Totalsanierung, ein Neubau oder eine Ersatzbeschaffung notwendig, d.h. der Vermögensgegenstand hat seinen Wert verloren. Aus diesem Grund wird das Vermögen jedes Jahr um einen Abschreibungsbetrag verringert, sodass am Ende der prognostizierten Nutzungsdauer ein symbolischer Restwert von 1 € übrig bleibt. Abschreibungen stellen Aufwand dar und belasten das Ergebnis.

<u>Beispiel:</u> Ein Feuerwehrfahrzeug wird am 01.01.2021 für 200.000 € beschafft und hat eine erwartete Nutzungsdauer von 10 Jahren. D.h., es werden in den folgenden Jahren der Nutzung pro Jahr 20.000 € abgeschrieben.

IV. TEILPLÄNE

Die Aufgaben der Gemeinde werden in Produkte, wie z.B. Feuerwehr, Rettungsdienst, Bestattungswesen, Grundschulen, Straßenbau etc., untergliedert. Diese Produkte werden in Produktgruppen und Produktbereiche zusammengefasst. Der Haushaltsplan enthält neben den Gesamtplänen auch Teilpläne für die Produktbereiche und -gruppen.

Den Produktplan mit der Aufteilung in Produktbereiche und –gruppen, die vollständigen Teilpläne der einzelnen Produktbereiche sowie die vollständigen Teilpläne für die einzelnen Produktgruppen finden Sie im Internet bei den Detailunterlagen zum Haushaltsplan. Wie stark sich die entsprechenden Bereiche durch eigene Erträge tragen können, zeigt sich an ihrem Überschuss bzw. dem Zuschussbedarf, der sich aus dem jeweiligen Teilergebnisplan ergibt. Personalaufwand und Abschreibungen sind den einzelnen Bereichen dabei schon zugeordnet.

V. INVESTITIONEN

Ratingen ist trotz der hohen Umlagen und sonstigen Kosten noch in der Lage, eigenständig über Investitionsmaßnahmen zu entscheiden. Insbesondere Konsolidierungsmaßnahmen, d.h. eine Verschiebung, Verkleinerung oder ein Wegfall von Investitionsmaßnahmen verringern das Investitionsvolumen.

Da die vorhandenen liquiden Mittel benötigt werden, um Kassenkredite zu vermeiden, muss eine Kreditermächtigung zur Finanzierung der Investitionsmaßnahmen eingeplant werden. Nach Fertigstellung der Investitionen werden diese abgeschrieben, sodass in den Folgejahren das Ergebnis durch Abschreibungsaufwand zeitanteilig belastet wird.

Sämtliche in den Stadtteilen geplante Investitionen werden auch im jeweils zuständigen Bezirksausschuss beraten. Die entsprechenden Termine können im Ratsinformationssystem (http://ris.ratingen.de/) unter dem Button "Sitzungskalender" abgerufen werden.

Das vollständige Investitionsprogramm finden Sie im Internet bei den Detailunterlagen zum Haushaltsplan.

VI. SCHULDENSTAND DER STADT RATINGEN

In der öffentlichen Debatte spielen die Schulden der Kommunen häufig eine große Rolle. Grundsätzlich dürfen Kredite nur für Investitionen und auch nur dann aufgenommen werden, wenn es keine wirtschaftlichere Alternative gibt. In Ratingen werden diese Grundsätze strikt eingehalten.

Dennoch ergeben sich aufgrund der Corona-Pandemie für die beiden letzten Finanzierungsplanungsjahre 2023 und 2024 Kassenkredite zur Finanzierung von laufenden Aufwendungen in Höhe von 27,4 Mio. € und 26,8 Mio. €; die generelle Ermächtigung in der Haushaltssatzung von 30 Mio. € bleibt hiervon aber unberührt.

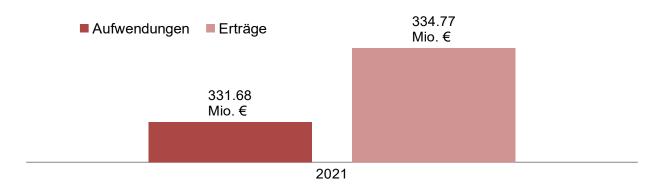
Der Schuldenstand der Stadt Ratingen ist im Vorbericht des Haushaltsplanes ersichtlich.

VII. ECKDATEN ZUM AKTUELLEN HAUSHALT

Die Eckdaten zum aktuellen Haushaltsplan werden im Vorbericht erläutert. Dieser stellt die aktuelle Haushaltsplanentwicklung und die wesentlichen Finanzdaten dar. Im Folgenden werden die Eckdaten aus dem Vorbericht auszugsweise dargestellt:

Im Ergebnisplan 2021 werden echte Gesamterträge i.H.v. **308,23 Mio.** € veranschlagt. Inklusive des nach dem NKF-CIG vorgeschriebenen Fiktiv-Ertrages, der sich in 2021 auf

26,54 Mio. € belaufen wird, betragen die fiktiv erhöhten **Gesamterträge 334,77 Mio.** €. Dem stehen Gesamtaufwendungen von **331,68 Mio.** € gegenüber; somit ist für 2021 ein Überschuss von **3,09 Mio.** € einzuplanen.



Der Haushalt 2021 ist somit fiktiv strukturell ausgeglichen. Ohne den Fiktiv-Ertrag beträgt das Haushaltsdefizit allerdings 23,45 Mio. €!

Insbesondere die folgenden Entwicklungen tragen zu dem geplanten Ergebnis des Jahres 2021 bei:

<u>Verbesserungen:</u>

- Mehrerträge bei der Erstattung aus der endgültigen Abrechnung Fonds Deutsche Einheit von 5,2 Mio. €
- Mehrerträge für den Kita-Bereich z.B. aus den Landeszuweisungen nach dem Kinderbildungsgesetz für Ü3, U3, beitragsfreies Kindergartenjahr von 2,8 Mio. €
- Einmaliger Mehrertrag in 2020 durch den Landeszuschuss Sanierung Radweg L239 Richtung Ratingen-Lintorf von 0,7 Mio. €
- Mehrerträge Gebührenhaushalt "Abfallbeseitigung" von 1,8 Mio. €
- Mehrerträge Gebührenhaushalt "Rettungsdienst" von 0,9 Mio. €
- Mehrerträge bei den Gewinnanteilen Stadtwerke aufgrund einer eingeplanter Gewinnausschüttung der Stadtwerke von 1,7 Mio. €
- Mehrerträge von 26,5 Mio. € durch Ausweis von Fiktiv-Erträgen zum Ausgleich von Covid-19- Pandemie bedingten Einnahmeverschlechterungen im Vergleich zur Einnahmeerwartung der mittelfristigen Finanzplanung 2021 - 2023 aus der Haushaltsplanung 2020
- Minderaufwand von 6,8 Mio. € bei der Kreisumlage aufgrund reduzierter Steuerkraftmeßzahl und reduziertem Kreisumlagehebesatzes

- Minderaufwand bei der Gewerbesteuerumlage von 1,1 Mio. € durch geringer prognostiziertes Gewerbesteueraufkommen als Folge der Covid-19-Pandemie
- Minderaufwand von im Saldo 1,1 Mio. € im Bereich "Asylbewerberleistungsgesetz" aufgrund Rückgang der Flüchtlingszahlen

Verschlechterungen:

- Mindererträge aus Gewerbesteuer von 13 Mio. € bei unverändertem Hebesatz von 400 Prozentpunkten
- Mindererträge aus dem Anteil an der Einkommensteuer von rd. 6,7 Mio. € aufgrund reduzierter Verteilungsmasse und schlechterer Schlüsselzahl
- Mindererträge aus dem Anteil an der Umsatzsteuer von rd. 1,0 Mio. € aufgrund geänderter Verteilungsbasis und schlechterer Schlüsselzahl
- Mindererträge von rd. 1 Mio. € aus dem Anteil an den Kompensationsleistungen (Familienleistungsausgleich / Steuervereinfachungsgesetz) aufgrund reduzierter Verteilungsmasse und schlechterer Schlüsselzahl
- Mindererträge bei den Erträgen aus Auflösungen Sonderposten außerhalb der Sonderposten für die Gebührenhaushalte (Beiträge / Zuwendungen) von 0,8 Mio. €
- Mehraufwand bei den Personalaufwendungen von 5,2 Mio. €
- Mehraufwand 1,0 Mio. € für die Bewältigung der Corona-Pandemie
- Mehraufwand von 3,2 Mio. € im Bereich der gesamten Kinderbetreuung einschl.
 Weiterleitung von Betriebskostenzuschüssen an freie Träger
- Mehraufwand im Bereich der Unterstützung Personensorgeberechtigter nach dem KJHG von 1,5 Mio. € durch erhöhte Betreuungsbedarfe in Anstalten
- Mehraufwand bei der Sonderumlage VRR von 1,5 Mio. € aufgrund Ratsbeschluss zum Haushalt 2020
- Mehraufwand für das Ratinger Soforthilfeprogramm Pandemie 6,0 Mio. €
- Mehraufwand von 0,8 Mio. € für die Auslagerung der IT bzw. Kooperation mit einem Rechenzentrum

1. Mittelfristige Finanz- und Ergebnisplanung

Grundsätzlich basiert die mittelfristige Finanzplanung für 2022 - 2024 auf dem Runderlass des MHKBG NRW zu den Orientierungsdaten vom 30.10.2020. Dieses wiederum orientiert sich im Wesentlichen an der September-Steuerschätzung vom September 2020, welche bereits wieder von vorsichtigem Optimismus bzgl. der Erholung von den Folgen der Covid-19-Pandemie geprägt war und sich dementsprechend in den ausgewiesenen Steigerungsraten wiederspiegelt. Mit der November-Steuerschätzung und den erneuten Lockdown-Beschränkungen zur Eindämmung der Covid-19-Pandemie bleibt es jedoch fraglich, ob die mitgeteilten Steigerungsraten perspektivisch nicht doch zu optimistisch ausfallen. Aufgrund der andauernden Covid19-Pandemie und dem Hinweis des Ministeriums, dass jede Kommune eine eher vorsichtige Prognose zugrunde legen bzw. selber die für ihre Planung zutreffenden Einzelwerte aus den individuellen örtlichen Besonderheiten ableiten soll, wurden insbesondere für die Gewerbesteuer mehrere Szenarien durchkalkuliert. Tatsächlich folgt die Stadt Ratingen mit den Planwerten 2022-2024 den Steigerungsraten der Novembersteuerschätzung in vollem Umfang. Bei den übrigen Bereichen kommen die Steigerungsraten der Orientierungsdaten zur Anwendung.

In den Finanzplanungsjahren 2022 - 2024 sind die echten Planergebnisse negativ und zwar deutlich mit -31,1 Mio. €, -28,4 Mio. € und -22,7 Mio. €. Dies ist insbesondere auf den Wegfall von 13,8 Mio. € ab 2022 als letztmalige Erstattung in 2021 aus der Abrechnung des Fonds Deutsche Einheit des Jahres 2019 zurückzuführen. Mit der Berücksichtigung möglicher Fiktiv-Erträge nach dem NKF-CIG NRW gem. FAQ Liste (vgl. hierzu auch Nebenrechnung S. V31) auch in der Finanzplanung - das eigentliche Gesetz führt dieses aber nicht aus - verbessern sich die Planergebnisse in 2022 - 2024 zwar auf -10,5 Mio. €, -11,8 Mio. € und -9,9 Mio. €; die strukturellen Haushaltsausgleiche bleiben dennoch nur durch Entnahmen aus der Ausgleichsrücklage möglich. Diese Entnahmen fallen ohne diese Fiktiv-Erträge dementsprechend höher aus.

Die tatsächliche Erzielung selbst dieser Negativ-Planergebnisse im Finanzplanungszeitraum bis 2024 hängt dabei ganz entscheidend von der weiteren Entwicklung folgender Faktoren ab:

- Gewerbesteuer
- Kreisumlage
- Anteile an der Einkommens- und Umsatzsteuer
- Jugendhilfemaßnahmen und der Übernahmen Tagespflege

Vor allem aus diesen vier Positionen können sowohl positive (Chancen) als auch evtl. ganz erhebliche negative finanzielle Entwicklungen (Risiken) jeweils in mehrerer Millionenhöhe (!) resultieren, die sich deutlich auf die künftige Ergebnisentwicklung in den Jahren 2022ff auswirken können.

Die Ausgleichsrücklage hat nach Zuführung des Ergebnisüberschusses 2019 zum Stichtag 31.12.2019 einen Stand von 160 Mio. € bzw. wird unter weiteren Einbezug des Prognoseergebnisses 2020 von ca. 25 Mio. € auf **185 Mio.** € ansteigen und so die sich auf insgesamt **82,2 Mio.** € Fehlbetrag addierenden Planergebnisse 2022 - 2024 kompensieren können.

Ein Haushaltssicherungskonzept muss gemäß der gesetzlichen Bestimmungen in § 76 GO NRW u.a. erst aufgestellt werden, wenn die <u>Allgemeine Rücklage</u> auf Grund von jährlichen Fehlbeträgen vollständig verzehrt ist oder in zwei aufeinanderfolgenden Jahren der Finanzplanung Ergebnisfehlbeträge vorliegen, die jeweils größer sind als 5% der Allgemeinen Rücklage.

Da selbst nach der Saldierung aller echten Fehlbeträge der Jahre 2021 - 2024 i.H.v. **105,6 Mio.** € (also auch ohne die Verwendung der Bilanzierungshilfe des NKF-CIG NRW ab 2025 die Corona-Mehrbelastungen dauerhaft abzuschreiben) eine Ausgleichsrücklage von **79,4 Mio.** € verbleibt, ist die Pflicht zur Erstellung eines Haushaltssicherungskonzeptes aus heutiger Sicht noch in weiter Ferne.

Der Gesamtergebnisplan des Haushaltsjahres 2021 und der mittelfristigen Finanzplanung 2022 - 2024 ist auf der Seite G1 (blaue Seiten) dargestellt.

Der Gesamtfinanzplan des Haushaltsjahres 2021 und der mittelfristigen Finanzplanung 2022 - 2024 ist auf der Seite G2 (blaue Seiten) dargestellt.

2. Investitionsmaßnahmen

Der Gesamtfinanzplan 2021 einschl. der Finanzplanungsjahre 2022 - 2024 weist ein Investitionsvolumen von gesamt **237 Mio.** € aus (vgl. blaue Seite G2 Auszahlungen aus Investitionstätigkeit.

Diesem Investitionsvolumen stehen investive Einzahlungen von **73 Mio.** € aus Beiträgen, Beteiligungen Dritter, Fördererwartungen und Landeszuschüssen (vgl. blaue Seite G2 Einzahlungen aus Investitionstätigkeit) entgegen. Der restliche Finanzierungsbedarf von **164 Mio.** € in den Jahren 2021 - 2024 wird gedeckt aus der Inanspruchnahme liquider Mittel von **57,4 Mio.** € (siehe nachstehende Darstellung zur Liquiditätsplanung 2021 - 2024) zur Reduzierung des Investitionskreditbedarfes 2021 - 2022 und den verbleibend notwendigen Kreditermächtigungen von **113,3 Mio.** € für 2021 - 2024 (siehe nachstehende Erläuterung zum Kreditbedarf 2021 - 2024).

Gegenüber dem Investitionsprogramm 2020 - 2023 mit einem Volumen von **210 Mio.** € zum IP 2021 - 2024 mit **237 Mio.** € (jeweils ohne Produktgruppe 11.30 Sonstige Versorgungsunternehmen und 16.10 Allgemeine Finanzwirtschaft) ergeben sich maßnahmenbezogene Investitionsmehrbedarfe von **27 Mio.** €. Die Herleitung des Mehrbedarfes durch neue Maßnahmen unterbleibt, da in vielen Fällen ältere Maßnahmen mit Ermächtigungsübertragungen eingespart und durch Ansatzwiederholungen neu in den Umsetzungszeitraum 2021 - 2024 eingeplant wurden.

Inwieweit die Finanzkraft der Stadt Ratingen es in den nächsten Jahren zulässt, alle Investitionsmaßnahmen in der geplanten zeitlichen Reihenfolge umzusetzen, hängt von der Prioritätensetzung, der Entwicklung der wirtschaftlichen Lage / Gewerbesteuer, der Kreisumlage sowie den Finanzentscheidungen des Landes einerseits und der Entwicklung der Ausgaben andererseits ab.

3. Abwicklung von Rückstellungen

Gemäß Ratsbeschluss aus Mai 2010 wird dem jeweils endgültigen Gesamtfinanzplan die aktuelle Umsetzungsplanung der Instandhaltungsrückstellungen als Anlage "Gelbe Seiten" beigefügt. In den Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit ist im Gesamtfinanzplan 2021- 2024 ein Bedarf an Zahlungsmitteln zur Abwicklung von Instandhaltungsrückstellungen von 22,7 Mio. € berücksichtigt (vgl. hierzu Anlage Gelbe Seiten im Haushaltsplan "Umsetzungsplanung Instandhaltungsrückstellungen 2021 - 2024").

Für die anderen sonstigen Rückstellungen sind in den Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit im Gesamtfinanzplan 2021- 2024 ein Bedarf an Zahlungsmitteln zur Abwicklung von 2 Mio. € etatisiert

4. Kreditbedarf

Das Saldo aus Investitionstätigkeit (nach der Finanzplanung 2021 bis 2024) beträgt **164,1 Mio.** € (2020 - 2023: 189,7 Mio. €). Aufgrund fehlender Überschüsse aus laufender Verwaltungstätigkeit verbleibt nach Abzug aller liquiden Mittel von 97,1 Mio. € für die Investitionstätigkeit ein Kreditermächtigungsbedarf von **113,3 Mio.** €.

Ab dem Jahr 2022 werden aus heutiger Sicht neben Förderkrediten auch ungeförderte Bankdarlehen zur Investitionsfinanzierung benötigt, sofern sämtliche Baumaßnahmen wie geplant durchgeführt und schlussgerechnet werden und sich insgesamt die finanzielle Situation (Steuern, Kreisumlage usw.) nicht maßgeblich verändert. Die notwendige Kreditermächtigung verteilt sich dabei ab 2022 wie folgt:

2022 42,8 Mio. €, 2023 38 Mio. € und 2024 28,4 Mio. €

Die im Haushaltsjahr 2021 vorgesehene Kreditermächtigung von 4,1 Mio. € (vgl. hierzu auch § 2 der Haushaltssatzung 2021), entspricht in gleicher Höhe den eingeplanten ordentlichen Kredittilgungen 2021. De facto bedeutet dies im Jahr 2021 eine Netto-Neuverschuldung von "Null".

5. Liquide Mittel

Im Gesamtfinanzplan 2021 wurde ein Planwert an liquiden Mitteln zum 01.01.2020 i.H.v. ca. 137 Mio. € berücksichtigt. Dieser entspricht dem von der Stadtkasse zum Stichtag ermittelten Bank-/Kassenbestand abzüglich bzw. zuzüglich der Faktoren, die in der folgenden Liquiditätsplanung dargestellt sind.

Der o.g. Inanspruchnahme von liquiden Mitteln im Finanzplanungszeitraum 2021 - 2024 liegt eine gemäß § 89 Abs. 1GO vorgeschriebene Liquiditätsplanung zu Grunde. Hierbei sind insbesondere gemäß § 31 Abs. 6 KomHVO auch Zahlungen zur Abwicklung von Ermächtigungsübertragungen (= Haushaltsausgabereste) insbesondere für Investitionen einzubeziehen. Anhand der folgenden Aufstellung ist ersichtlich, dass im Gesamtfinanzplan 2021 maximal eine Inanspruchnahme liquider Mittel i.H.v. 97,1 Mio. € eingeplant werden kann (siehe nachfolgende Kalkulation/Prognose):

Geschätzter Anfangsbestand an liquiden Mitteln zum 01.01.2021 zzgl. Umschuldungsermächtigungen aus den Vorjahren 2011-2020 abzgl. eingesparter Umschuldungsermächtigungen aus Vj. zzgl. Kreditermächtigungen aus Haushaltssatzung 2019 abzgl. aufgenommener Kreditermächtigung 2019 abzgl. eingesparter Kreditermächtigung 2019 zzgl. Kreditermächtigung aus Haushaltssatzung 2020 abzgl. aufgenommener Kreditermächtigung 2020 zzgl. Kasseneinnahmereste 2020	137,0 Mio. € 30,6 Mio. € -30,6 Mio. € 4,2 Mio. € -4,1 Mio. € -0,1 Mio. € 3,7 Mio. € -2,2 Mio. € 7,0 Mio. €
abzgl. Ermächtigungsübertragungen aus Vorjahren für: Investitions- und Finanzierungsmaßnahmen ca. Instandhaltungsrückstellungen Andere sonstige Rückstellungen Konsumtive Auszahlungen im Ergebnisplan = Planwert maximale Inanspruchnahme liquide Mittel zum Ausgleich des Gesamtfinanzplanes verwendbar:	-46,0 Mio. € 0,0 Mio. € -0,4 Mio. € -2,0 Mio. €



Herausgeber:

Amt für Finanzwirtschaft

Stand: Februar 2022